



LANS

MÜLLABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE LANS

basierend auf den Bestimmungen des Tiroler
Abfallwirtschaftsgesetz
LGBl. Nr. 50/1990

§ 1 Allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen

- 1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde anfallende Haushalts- und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Lans zu entsorgen.
- 2) Kompostierfähige Abfälle (Bioabfälle) sind durch die öffentliche Biomüllabfuhr der Gemeinde Lans zu entsorgen, sofern sie nicht am eigenen Grundstück nachweis- und kontrollierbar kompostiert werden.
- 3) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle, außer jenen, die nach ihrer Art dem Hausaltsmüll entsprechen, Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle.
- 4) Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.

§ 2 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke, die mit LKW befahrbaren, öffentlichen Wegen erschlossen sind, sofern nicht nachfolgend für Wertstoffe und Bioabfälle Sonderregelungen getroffen werden.
- 2) Nicht unter die Abfuhrpflicht fallen die nachfolgend angeführten Objekte:

Objekte	Sammelstellen
Lanser Alm	Einmündung Pschörweg in Römer Straße
Lans Nr. 166	Kochholzweg
Lans Nr. 69, 67	Seerosenweiherweg
Lans Nr. 116	Einmündung Kochholzweg in Römer Str.
Lans Nr. 51, 49	Sparbeggweg

§ 3 Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Hausaltsmüll erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Säcken und Festbehältern.
- 2) Für die Sammlung von Bioabfall sind zu verwenden: Säcke mit einem Inhalt von 8 und 12 l und Gartenabfallsäcke mit einem Inhalt von 110 l.
- 3) Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:
 - a) bei allen Privathaushalten durchsichtige Säcke mit 60l mit der Aufschrift Gemeinde Lans
 - b) bei allen Gewerbebetrieben desgleichen
 - c) Gewerbebetriebe können in begründeten Fällen über Ansuchen bei der Gemeinde fahrbare Festbehälter mit einem Inhalt von 800 l verwenden.
- 4) Die Grundstückseigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigte haben die vorgeschriebenen Säcke von der Gemeinde gegen Kostenersatz zu erwerben. Weitere Müllsäcke können im Gemeindeamt erworben werden. Die Müllsäcke der Grundausstattung für Restmüll werden nach Maßgabe der vorher erwähnten Bestimmungen von der Gemeinde einmal jährlich an jeden Haushalt verteilt. Die benötigten Müllsäcke für Biomüll können im Gemeindeamt erworben werden.

§ 4 Aufstellungsort, Reinigung

- 1) Die Grundeigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigte haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter innerhalb eines Grundstückes so aufgestellt werden, daß
 - a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
 - b) Die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.



LANS

- 2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und -säcke am Rande der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, daß der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
- 3) Die Grundeigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigte haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
- 4) Der anfallende Müll darf in den Behältern nur so verdichtet werden, daß er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Die Deckel von Sack- und Festbehältern sind außer zur Befüllung oder Entleerung stets geschlossen zu halten. Müllsäcke müssen zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden. Flüssige und heiße Abfälle z.B. Asche, dürfen nicht in Behälter und Säcke eingebracht werden. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 5 Müllabfuhr

- 1) Die Restmüllbehälter und -säcke können alle 2 Wochen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert bzw. mitgenommen, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind. Fremdbehälter oder Säcke, die nicht die Aufschrift Gemeinde Lans tragen, werden nicht entleert, bzw. entsorgt.
- 2) Die Bioabfallsäcke können wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- 3) Die Abfallbehälter und -säcke sind am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr bereitzustellen.
- 4) Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrtag in der Regel auf den darauffolgenden Arbeitstag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

§ 6 Abfuhr von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich. Der genau Zeitpunkt wird durch die ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Der Sperrmüll darf in der Sammelzeit nur so abgelagert werden, daß
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird und
 - b) eine leichte und schnelle Verladung gewährleistet ist.
- 3) Kühlgeräte werden nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt, da dieselben bei einem Neukauf vom Händler zurückgenommen werden.
- 4) Eisen- und Metallteile sind getrennt vom restlichen Sperrmüll bereitzustellen.
- 5) Altreifen werden nicht entsorgt.

§ 7 Getrenntsammlung

- 1) Mit dieser Müllabfuhrordnung wird die Mülltrennung für alle Gemeindebewohner zwingend vorgeschrieben. Müllsäcke, Festbehälter und die Eigenkompostierung werden stichprobenartig von der Gemeinde kontrolliert.
- 2) Die Wertstoffe - Glas, Papier, Metalle sowie Textilien, reines Styropor und Kunststoff- und Verbundmaterialverpackungen dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter und Säcke eingebracht werden, sondern sind in der jeweils hierfür von der Gemeinde eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 3) Altglas ist in die an den Wertstoffinseln aufgestellten



LANS

Containern, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Porzellan, Steingut, Kunststoffe, Metalle (Kapseln, Drehverschlüsse, Bleischleifen), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

- 4) Altpapier
 - a) Das in den Haushalten gesammelte Altpapier ist gebündelt in den bei der Sammelstelle beim Postamt (Innenhof) aufgestellten Papiercontainer einzubringen.
 - b) Kartone sind gebündelt bei der Sammelstelle Postamt (Innenhof) abzugeben.
 - c) Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigaretten- und Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.
- 5) Altmetall (Haushaltsschrott)

Altmetall ist in die dafür vorgesehenen Container an den Wertstoffsammelinseln zu entsorgen. Zum Altmetall gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle, wie beispielsweise leere und saubere Konservendosen, Getränkedosen, Maschinenteile, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil.
Nicht zu den Altmetallen gehören: Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Spraydosen, Mineraldosen und Kühlgeräte.
- 6) Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck zuzuführen und am Abfuhrtag in den dafür vorgesehenen Säcken bis spätestens 08.00 Uhr am Straßenrand bereitzustellen. Der Termin wird ortsüblich kundgemacht.
- 7) Reines Styropor ist zu sammeln und bei der Sammelstelle beim Postamt (Innenhof) abzugeben. Verunreinigtes Styropor ist in den Restmüllbehälter einzubringen.
- 8) Kunststoff- und Verbundmaterialverpackungen müssen in den gelben Sack eingebracht werden.

§ 8 Biogene Abfälle

- 1) Kompostierfähige Abfälle (Bioabfälle) sind die in der ÖNORM aufgelisteten Stoffgruppen, sofern sie zur Kompostierung zugelassen sind.
- 2) Biogene Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß der §§ 3, 4 und 5 der Abfuhr zu übergeben.
- 3) Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller im Haushalt anfallenden biogenen Abfälle jahreskontinuierlich durchführen, werden nach Abgabe einer Verpflichtungserklärung von der Pflichtvorschreibung gemäß § 3 befreit.
Die Auflassung der Eigenkompostierung oder die teilweise Auflassung (Wintermonate) ist der Gemeinde umgehend schriftlich bekanntzugeben.
- 4)
 - a) Strauch- und Baumschnitt sowie Grasschnitt und Gartenabfälle können samstags in der Gufels von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr abgegeben werden.
 - b) größere Mengen Baum- und Strauchschnitt werden gegen Gebühr von einem ortsansässigen Bauer abgeholt und auf den Kompostplatz gebracht.
 - c) Die Gemeinde wird die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig kontrollieren.
- 5) Bis zur Einrichtung einer Biomüllabfuhr können biogene Abfälle die nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden zum Restmüll gegeben werden.

§ 9 Strafbestimmungen

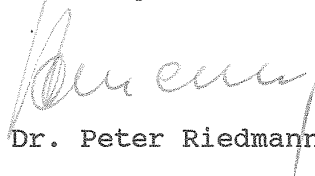
- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Lans werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes



LANS

- LGB1. 50/1990, bestraft.
- 2) Die Müllabfuhrordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.01.1990 außer Kraft.
 - 3) Die Bestimmungen über die Biomüll treten erst nach Einführung der Biomüllabfuhr in Kraft.

Der Bürgermeister



Dr. Peter Riedmann

angeschlagen am: 23.03.1994
abgenommen am: 07.04.1994

